

EINWOHNERGEMEINDE HAERKINGEN / KANTON SOLOTHURN
SPEZIELLER BEBAUUNGSPLAN
- CARAVAN NORD-SUED -

Spezialbauvorschriften

21. Februar 1977

Gestützt auf § 10 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen erlässt die Einwohnergemeinde Härkingen über das Gebiet - Caravan Nord-Süd - die nachstehenden Spezialbauvorschriften.

- | | | |
|----|--|-----------------|
| §1 | Der spezielle Bebauungsplan bezweckt eine geordnete, den Funktionen angepasste Organisation, Gestaltung und bauliche Ausführung innerhalb des Geltungsbereiches. Die Nutzung umfasst das Lagern, das Ausstellen, das Einstellen und das Instandstellen von Wohnwagen, sowie das Campieren mit Wohnwagen (ausnahmsweise auch mit Zelten), mit kurzfristiger Aufenthaltsdauer. | Zweck |
| §2 | Der spezielle Bebauungsplan erstreckt sich über das im zugehörigen Katasterplan Mst. 1:500 umrandete Gebiet. | Geltungsbereich |
| §3 | 1) Dieser spezielle Bebauungsplan ist zeitlich befristet. Seine Gültigkeit läuft 10 Jahre nach der Genehmigung durch den Regierungsrat automatisch ab. Eine eventuelle Erneuerung ist möglich, wenn:
<ul style="list-style-type: none">- die äusseren Umstände wie Immissionen, Ordnung u.s.w. eine gleiche Nutzung noch zulassen;- die dannzumaligen gesetzlichen Grundlagen dem Vorhaben nicht im Wege stehen. | Geltungsdauer |
| | 2) Bei einer Verlängerung ist dasselbe Genehmigungsverfahren wie bei einem speziellen Bebauungsplan durchzuführen. | |

- §4 1) Dieser spezielle Bebauungsplan besteht aus: Bestandteile
- diesen Spezialbauvorschriften,
 - dem Platzreglement (Anhang I),
 - dem Situationsplan Mst. 1:500
- 2) Die kantonalen und kommunalen Gesetze, Reglemente und Vorschriften bleiben vorbehalten.
- §5 Das Gebiet des speziellen Bebauungsplanes ist in die nachstehenden Bereiche unterteilt: Zweck und Ausstattung der Nutzungsbereiche
- 1) Ausstellungsbereich (Gelb) Ausstellungsbereich
- Er dient dem Ausstellen, Verkauf und Unterhalt von Wohnwagen, Mobilheimen und anderem Campingmaterial.
- Ausser dem Waschplatz sowie evt. Freiplätzen, welche der Reparatur von Motorfahrzeugen dienen, und mit einem Festbelag mit einer Entwässerung über die Kanalisation versehen sein müssen, kann der Platzbelag aus Splitt bestehen.
- Das Gebäude (Grau) mit dem, dem ganzen Areal dienlichen WC-, Dusch- und Waschanlagen, muss genügend gross dimensioniert sein, und während der ganzen Zeit, in welcher sich Personen im Gebiet des speziellen Bebauungsplanes aufhalten, diesen zugänglich gemacht werden. Das Gebäude muss mit einer entsprechenden Warmwasser-, Lüftungs- und Heizanlage ausgestattet sein.
- 2) Bereich der Lager-, Abstell-, Stand- und Uebernachtungsplätze. Lager-, Abstell-, Stand- und Uebernachtungsplätze
- Dieser Bereich umfasst max. 84 Plätze, welche gut erkennbar markiert sein müssen. Sie dienen dem Ein- und Abstellen von Wohnwagen von max. 6,0 m Länge (in Ausnahmefällen auch von Zelten) und den Zugfahrzeugen zum Zwecke des Campierens mit kurzfristiger Aufenthaltsdauer, des Einstellens von Wohnwagen für Reparaturen und den Service sowie als Standplätze.

Elektrische und evt. andere Zuleitungen zu den einzelnen Plätzen sind nach den Vorschriften der entsprechenden Werke auszuführen. Das Lagern von Wohnwagen und Mobilheimen ist von dieser Regelung ausgenommen.

Der Bereich ist plangemäss mit Bäumen zu bepflanzen.

Die Plätze (Hellgrün) längs der Abgrenzung sind begrünt.

Die inneren Plätze (Weiss) haben mind. einen Splittbelag aufzuweisen.

- | | | |
|----|---|------------------|
| 3) | Grünbereiche (Dunkelgrün) | Grünbereiche |
| | Diese dienen der Trennung und dem Schutz und sind dicht zu bepflanzen. Gegen die Strasse von Egerkingen nach Härkingen ist im Bereich der Standplätze ein kleiner Wall von mindestens 0,80 m Höhe vorzusehen, und mit einer dichten, mindestens 1,20 m hohen Bepflanzung zu versehen. | |
| 4) | Zufahrt (Rot) | Zufahrt |
| | Diese dient der Zu- und Wegfahrt für das ganze Areal und ist von ruhendem Verkehr freizuhalten. Sie ist mit einem, über die Kanalisation entwässerten Hartbelag zu versehen. | |
| 5) | Uebrige Fahrwege (Orange) | Uebrige Fahrwege |
| | Diese dienen der unmittelbaren Erschliessung der Abstell-, Stand- und Uebernachtungsplätze und sind von ruhendem Verkehr freizuhalten. Sie sind mindestens mit einem Splittbelag zu versehen. Im Falle der Lagerung von Wohnwagen dienen die Fahrwege ebenfalls als Lagerfläche. | |
| 6) | Fusswege (Violett) | Fusswege |
| | Diese dienen als Zugang zum Gebäude mit WC-, Dusch- und Waschanlagen, sowie dem Ausstellungsbereich und sind mindestens mit einem Splittbelag zu versehen. | |

- | | | |
|----|--|---------------------------------|
| §6 | Umzäunung
Diese ist plangemäss gegenüber den öffentlichen Strassen vorzusehen. Sie ist auf die Grundstücksgrenze, jedoch mindestens in einem Abstand von 0,50 m vom Strassenrand im Maximum 1,0 m hoch auszuführen. | Umzäunung |
| §7 | Wesentliche Nutzungsänderungen
Solche sind bewilligungspflichtig. Es ist dasselbe Verfahren wie beim Erstellen von speziellen Bebauungsplänen gemäss dem kantonalen Gesetz über das Bauwesen anzuwenden. | Zusätzliche Bewilligungspflicht |
| §8 | Der spezielle Bebauungsplan tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Widersprechende Genehmigungen, Zonen und Baulinien werden hiermit aufgehoben. | Inkrafttretung |

Genehmigt durch den Gemeinderat am

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch den Regierungsrat

laut RRB Nr. 3497... am 10. Juni 77.....



Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

A N H A N G IPlatzreglement

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Das vorliegende Reglement bezweckt die Erleichterung des Campings und der Freizeitgestaltung auf den Passanten- und Feriencampingplätzen, die Wahrung von Hygiene und Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung.

Jeder Campingplatz wird durch einen Platzchef verwaltet, der für die gesamte Betriebsführung verantwortlich ist und auch die Gebühren einkassiert.

Die Anwesenheit auf einem Campingplatz schliesst die stillschweigende Anerkennung dieses Reglementes ein. Es liegt daher im Interesse jedes einzelnen Campeurs, sich genau an die nachstehenden Vorschriften zu halten und sich den Anordnungen der Platzchefs sowie seiner Mitarbeiter freiwillig zu unterziehen.

Zutritt

Art. 2 Im Rahmen des verfügbaren Raumes stehen die Campingplätze allen Campeuren ohne Rücksicht auf ihre Clubzugehörigkeit offen.

Jugendliche unter 16 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung Erwachsener, welche die Verantwortung für sie übernehmen. Gegebenenfalls sind die lokalen Polizeivorschriften strikte zu beachten.

Jeder Campeur hat sich bei seiner Ankunft im Empfangsbüro oder beim Platzchef zu melden und ein Anmeldeformular auszufüllen. Dabei ist der Reisepass oder die offizielle Identitätskarte, eventuell auch der internationale Campingausweis oder die Mitgliederkarte einer Organisation, die ihm gewisse Vorteile verschafft, vorzulegen.

Gebühren

- Art. 3 Die Benützung der Campingplätze ist gebührenpflichtig. Die Taxordnung ist im Campingbüro oder auf dem Campingplatz anzuschlagen. Die Gebühren sind vor der Abfahrt zu entrichten. Der Platzchef kann zur Sicherstellung der Gebührenforderung eine Hinterlage verlangen. Die Campeure werden gebeten, den Platzchef am Vorabend von der beabsichtigten Abreise zu unterrichten. Erfolgt die Abreise nachmittags, so genügt die Abmeldung am Morgen desselben Tages.

Platzwahl

- Art. 4 Alle Plätze sind markiert, wobei die Markierung strikt einzuhalten ist. In der Regel wählen die Campeure ihren Platz in der Reihenfolge ihrer Ankunft selbst aus, wobei sie auf bereits anwesende Personen Rücksicht nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Platzchef.

Umzäunungen aller Art, die Benützung von Wäscheleinen, Veränderungen der Bodenbeschaffenheit sowie jede Art bleibender Einrichtungen sind verboten.

Die Räder der für längere Zeit stationierten Wohnwagen dürfen nicht abgenommen werden.

Hygiene und Sauberkeit

- Art. 5 Die sanitären Anlagen sowie der gesamte Campingplatz sind in äusserst sauberem Zustand zu halten. Abfälle aller Art dürfen nur in die für sie bestimmten Behälter geworfen werden.

Es ist verboten, Abwasser auf den Boden auszugliessen. Unter dem Ablauf der Wohnwagen sind Eimer aufzustellen. Zur Verhütung der Gewässerverschmutzung ist auch die Aushebung von Abflussgruben untersagt.

Die Abwasser wie auch der Inhalt von tragbaren Klosetts müssen in die dafür bestimmten Ausgüsse, oder - wo nicht vorhanden - in die WC entleert werden.

Das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den hiefür bezeichneten Stellen gestattet.

Ruhe und Disziplin

Art. 6 Die Benützer sind dringend gebeten, jeden Lärm, welcher ihre Nachbarn stören könnte, zu vermeiden. Radio- und Grammophonapparate sind entsprechend leise einzustellen. Auto- und Gepäckraumtüren sind so leise wie möglich zu schliessen.

Von 22.00-07.00 Uhr darf die Nachtruhe nicht gestört werden. In Ausnahmefällen kann der Platzchef den Beginn der Nachtruhe auf 23.00 Uhr verschieben. X

Der Platzchef hat das Recht, Personen, deren Benehmen Anstoss erregt, nach erfolgter Verwarnung vom Platze zu verweisen.

Fahrzeugverkehr

Art. 7 Der Fahrzeugverkehr ist auf das Notwendigste und auf eine Geschwindigkeit von 5 km/Std. zu beschränken. Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist jeder Verkehr innerhalb des Campingplatzes verboten.

Spiele

Art. 8 Spiele, die andere Campeure belästigen oder den Platzbetrieb stören, sind untersagt.

Tiere

Art. 9 Tiere müssen ständig überwacht werden, damit sie weder die anderen Campeure stören, noch die Unterkünfte oder das Terrain beschmutzen. Sie dürfen nicht in die Sanitäranlagen mitgenommen, auf dem Campingplatz gebadet oder gewaschen werden. Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse sind sie ausserhalb des Platzes zu führen. Hunde sind stets kurz anzuleinen. Es ist nicht gestattet, Tiere bei Abwesenheit ihres Eigentümers zurückzulassen, selbst wenn sie eingeschlossen sind. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften und nach zweimaliger Verwarnung durch den Platzchef hat der Tierhalter den Campingplatz zu verlassen.

Schäden

- Art. 10 Die Platzbenützer haften für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verursachen. Weder der Platzchef noch der Besitzer des Campingplatzes haften für Diebstähle, Verluste oder Schäden der Platzbenützer. Unfälle und Vorkommnisse besonderer Art sind sofort dem Platzchef zu melden.

Elektrische Anschlüsse

- Art. 11 Die elektrischen Steckdosen bei den Waschbecken sind ausschliesslich für Rasierapparate bestimmt. Die Abgabe von elektrischer Energie an Wohnwagen erfolgt über ein spezielles Leitungsnetz.

Feuer

- Art. 12 Offene Feuer und Lagerfeuer sind verboten.

Händler und Werbung

- Art. 13 Jede Berufstätigkeit sowie das Anbieten von Waren oder die Vermietung von Zelten und Wohnwagen sind untersagt.

Der Platzchef kann Personen, die sich einer solchen Tätigkeit widmen, unverzüglich vom Platz verweisen.

Verhaltensregeln für Campeure

Kurz gefasst lauten sie: Ordnung, Sauberkeit, Ruhe, Anstand, Hilfsbereitschaft, Vorsicht.

Jeder gutorganisierte Campingplatz muss daher auch ein offizielles Anschlagbrett besitzen. wo das Reglement, die Aufenthaltstaxen, die Oeffnungszeiten des Büros oder die Anwesenheit des Platzchefs und andere nützliche Mitteilungen bekannt gegeben werden können. An einem zusätzlichen "schwarzen Brett" sind verschiedene andere Auskünfte anzuschlagen.

Die Gebühren

Die Gebühren für die Benützung des Campingplatzes wird vom Eigentümer oder der den Platz betreibenden Organisation nach freiem Ermessen festgesetzt.